

1. Änderung der Satzung

über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln-Putzkau (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schmölln-Putzkau am 01.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (geändert)

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Der Gemeindeführer, dessen Stellvertreter, die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter, die Jugendwarte und die Gerätewarte erhalten als Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung.

Sie kann monatlich betragen:

- Gemeindeführer	80,00 €
- stellv. Gemeindeführer	40,00 €
- Jugend-Feuerwehrwart Gemeindefeuerwehr	50,00 €
- Ortswehrleiter	60,00 €
- stellv. Ortswehrleiter	30,00 €
- Gerätewart Ortsfeuerwehr (Technik, Atemschutz, Ausrüstung)	30,00 €
- Jugend-Feuerwehrwart Ortsfeuerwehr	30,00 €

- (2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers (Ortswehrleiters) voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in Höhe des Gemeindeführers (Ortswehrleiters). Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Entschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.
- (3) Zeichnet sich ein Kamerad/in über den üblichen Dienst hinaus durch vorbildliche Arbeit aus, so kann er/sie eine außerordentliche Entschädigung erhalten. Die Höhe der Entschädigung legt der jeweilige Ortswehrleiter in Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss fest. Der bei Bedarf monatlich verfügbare Betrag je Ortswehr wird auf 50,00 € festgelegt.
- (4) Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, erhält der Kamerad die Aufwandsentschädigung der höheren Funktion in voller Höhe. Für die weitere Funktion werden 50% der Aufwandsentschädigung bezahlt.

§ 7 (geändert)

Förderbeiträge

- (1) Der Förderbeitrag der Gemeinde in die Feuerwehrrkasse beträgt pro Jahr:

für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung	100,00 €
für jeden Angehörigen der Altersabteilung	50,00 €
für jeden Angehörigen der Jugendfeuerwehr	60,00 €

(2) Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt auf Antrag.

§ 8 (geändert) Sonstige Zuwendungen

Für Sterbefälle von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr werden durch die Gemeinde pro Todesfall 100,00 € gewährt.

§ 9 (neu) In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 25.05.2011 außer Kraft.

Schmölln-Putzkau, 02.03.2016

Wünsche
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.